

Roland Eckert

Was wissen wir, was können wir tun? – 21 Thesen zu Prävention von Radikalisierung

I Gewaltprävention bei Jugendlichen

1) *Integration in Familie, Nachbarschaft und Schule* bietet einen gewissen Schutz sowohl gegen eine „einsame“ Radikalisierung im Internet als auch gegenüber der Dominanz von radikalen Cliquen im örtlichen Umfeld. Sie kann durch die Kooperation von Schule, Familie und religiöser Gemeinde sowie durch die Jugendarbeit in Sportvereinen und kulturellen Initiativen gefördert werden. Die Koordination entsprechender Programme kann durch ein Quartiersmanagement oder Schul- und Jugendämter in den Kommunen initiiert werden

2) *Betreuung von Jugendlichen aus schwierigem Umfeld*: hier hat sich eine persönliche Begleitung durch Mentoren bewährt. Einstieg dafür bietet die Hilfe bei der Erfüllung schulischer und beruflicher Anforderungen. Die Koordination solcher Programme kann durch Schulen, Handwerks- oder Handelskammern durchgeführt werden.

3) *Präventiver Umgang mit abweichenden Jugendcliquen*: Hier geht es um Kontaktaufbau, Beobachtung und ggf. sportliche und kulturelle Programmangebote. Deren Träger sind freie Vereine. Die Koordination kann in kriminalpräventiven Räten erfolgen.

4) *Vorsicht bei der Koordination*: Das Maximum an Vernetzung ist kein Optimum. Die Arbeit darf sich nicht in die Konferenzräume verlagern. Lokale Monopole oder Oligopole großer Anbieter sollten vermieden werden.

5) *In der Raumplanung ist der Segregation vorzubeugen*, dies wird nur möglich sein, wenn kommunale und genossenschaftliche Wohnbestände nicht weiter privatisiert werden und neue Bauvorhaben dezentral realisiert werden.

6) Von diesen breitflächigen Maßnahmen der Prävention ist eine *De-Radikalisierung von einzelnen Personen* jedoch nicht zu erwarten. Für diese sind Spezialisten mit guten Kenntnissen der jeweiligen politischen Bewegungen erforderlich, die sich obendrein in die Brüche persönlicher Entwicklungsverläufe einfühlen und Hilfsmaßnahmen einleiten können.

II Umgang mit menschenrechtsfeindlichen Bewegungen: öffentliche Präsenz und kulturelle Hegemonie

7) Individualpräventive Maßnahmen werden für sich allein eine bestehende Radikalisierungsdynamik in der Gesellschaft nicht stoppen können. Denn *politische Bewegungen* sind kaum auf die individuellen Dispositionen zurückführbar, die einzelne Menschen dazu bewegt, sich ihnen anzuschließen. Sie werden vielmehr durch Weltbilder bestimmt, die in gesellschaftlichen oder kulturellen Konflikten aufgebaut und formuliert worden sind. Personen, denen ein solches Weltbild einleuchtet, sind nicht notwendig pathologisch motiviert. Eine solche Annahme könnte sogar eine paradoxe Wirkung haben: Das Erstaunen darüber, dass auch „Rechtsradikale“ oder „Islamisten“ manchmal persönlich nette Menschen sind, kann zu dem Fehlschluss führen, dass dann auch die Ideologie, der sie anhängen, nicht so fatal sein könne.

8) Dementsprechend ist der Hinweis auf persönliche Defizite der Anhänger selten ein gutes Argument gegenüber politischen Bewegungen, selbst wenn solche Defizite gerade bei Gewalttätern in ihnen häufig anzutreffen sein mögen. Es kommt vielmehr darauf an, *Argumente* zur Sache zu präsentieren. Diese wirken vermutlich nicht bei Gewalttätern, möglicherweise aber bei weniger militanten Anhängern und sicherlich bei einem unentschiedenen Publikum. Argumentative Präsenz sollte darum sowohl auf lokaler Ebene als auch im Internet gezeigt werden.

9) *Zivilgesellschaftliche Gegen-Präsenz* auf Straßen und Plätzen ist das wichtigste Instrument zur Befestigung der kulturellen Hegemonie von Demokratie und Menschenrechten. Sie kann deutlich machen, dass

politische Bewegungen, in denen die Grundwerte in Frage gestellt werden, in Deutschland heute nicht mehrheitsfähig sind. Besonders wirkungsvoll sind hier lokale Initiativen und regionale Bündnisse. Zu ihrer Unterstützung sollten Preisverleihungen von Repräsentanten der Demokratie und durch Würdigungen von Fachleuten ortsnah vorgenommen werden.

10) Nur *strikte Gewaltlosigkeit* vermeidet im Demonstrationsgeschehen zusätzliche Eskalationseffekte. Das Ziel der Demokratie, eine gewaltlose Konfliktregelung zu ermöglichen, muss auch in den Mitteln derer sichtbar werden, die sich für sie einsetzen. Die Kooperation von Demonstranten mit der Polizei und der Polizei mit Demonstranten wird sich dabei immer wieder gegenüber Gruppen und Personen bewähren müssen, die ein Interesse an einer Eskalation über den Einsatz von Gewalt haben. Konsequente Gewaltlosigkeit in der Tradition der Bürgerrechtsbewegungen ist daher auch rechtlich besser gegen den Vorwurf der Nötigung abzusichern.

11) Es ist *der Konflikt um Einwanderung*, der heute (wie schon vor fünfundsiebzig Jahren) zu einer ethnozentrischen politischen Bewegung führt, in deren Kontext Gewalt ausgeübt wird – und zur Wiederbelebung chauvinistischer und sogar nationalsozialistischer Ideologien aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Letztlich geht es um eine Grundfrage, der keine Gesellschaft in einer globalisierten Welt ausweichen kann: Wo liegen die Grenzen und Chancen von Solidarität? Wem wollen wir helfen, mit wem wollen wir angesichts welcher Notlagen teilen? Die ethnischen, nationalen und religiösen Definitionen von Zugehörigkeit, die unsere Geschichte bestimmt haben, öffnen sich heute – angesichts globaler Krisen – einem unausweichlich kosmopolitischen Orientierungsrahmen. Bereits die Aufnahme der Menschenrechte in das Grundgesetz war Ausdruck dieser Erweiterung. Unsere unmittelbaren und unsere historisch gewachsenen Loyalitäten werden – das steht nicht in Frage – fortbestehen. Können sie oder müssen sie heute durch eine Solidarität ergänzt werden, die überkommene Gemeinschaften zwar nicht aufgibt aber übergreift?

12) Was steht dem entgegen? Es gibt *kulturelle Differenzen, die durch Migration unmittelbar spürbar werden*. Sie sind eine Triebkraft von Kreativität und neuen Problemlösungen, können aber auch Konflikte mit sich bringen, die man dann nicht leugnen sollte. *Ein aktuelles Beispiel*: In patriarchalischen Normsystemen ist der Schutz von Frauen in der Öffentlichkeit der Kampfbereitschaft ihrer männlichen Anverwandten anvertraut. In individualisierten und die Gleichheit der Geschlechter anstrebenden Gesellschaften (die sich erst unter dem Schirm eines rechtsstaatlichen Gewaltmonopols herausbilden konnten) ist es dagegen der Respekt aller vor dem Selbstbestimmungsrecht aller Menschen und die Erreichbarkeit von Polizei und Justiz, die Schutz bieten können. Für die Durchsetzung dieses Normsystems, das eine vergleichsweise neue, aber zentrale Errungenschaft rechtsstaatlich verfasseter Gesellschaften ist, haben alle, also auch die Migrantengruppen die Verantwortung. Ein Generalverdacht gegen Zuwanderer kann daraus nicht abgeleitet werden. Die Konflikte, die aus gegensätzlichen Orientierungssystemen resultieren, müssen aber benannt und bearbeitet werden.

13) Ähnlich steht es mit *Verwandtschaftsverbänden, die in rechtsstaatsfernen Regionen* seit jeher die Aufgabe wahrgenommen haben, durch Gruppenloyalität Macht und Sicherheit aufzubauen. Diese Orientierung wird häufig in der Migration beibehalten und dient dann erst recht als Ressource zur Durchsetzung bei Konflikten. Der mit der Gruppenloyalität verbundene Gruppenzwang kann schließlich auch zur Bandenbildung in einer kriminellen Ökonomie genutzt werden. Das ist der Ursprung der Mafia als modernem (und globalem) Phänomen. Auch an diesem Beispiel wird deutlich, dass es kulturelle Muster gibt, die nicht mit unserem Gesellschaftsentwurf kompatibel sind. Die frühzeitige Eingliederung von Migranten in legale Beschäftigungsverhältnisse kann ihnen entgegenwirken. Rechtsstaatlich garantierte Selbstbestimmung gibt es indessen nicht nur in „westlichen“ Kulturen. Daher ist gleichzeitig die generelle Unterstellung von „archaischen“ (oder besser „anarchischen“) Verhaltensmustern bei Menschen zurückzuweisen, die aus den Bürgerkriegsländern heute zu uns fliehen.

14) Diese und andere Vorurteile entstehen durch zwei aufeinander folgende Gedankenschritte: Als erstes werden einzelne Erfahrungen, Annahmen über Motive einzelner Menschen sowie exemplarische Fallgeschichten (und schließlich auch aggressive Fiktionen) auf eine bestimmte Kategorie von Menschen verallgemeinert. Als zweites werden diese Annahmen als vermeintliche Gewissheiten auf neue Einzelfälle deduziert. Diese zirkuläre Herstellung von Vermutungen gehört zum Grundvorgang der Orientierung in der Welt – mit falschen und richtigen, mit schlechten und guten Ergebnissen. Sie kann aber immer wieder durch Gegenbeispiele in Frage gestellt werden: *Vorurteile werden daher in dem Maße revidiert, wie Menschen konkrete Gegenerfahrungen machen*, z.B. in unmittelbaren Kooperationsbeziehungen am Arbeitsplatz, in der Schule und im Wohnviertel.

15) Daher kommt es darauf an, nicht nur grundsätzliche Argumente zu haben, sondern vor allem, soziale Beziehungen zu gestalten. *Mediationsverfahren* müssen überall verfügbar sein, wo Konflikte sich zwischen Gruppen und Akteuren zu verfestigen drohen. Angesichts der Herausforderung durch den Zustrom von Flüchtlingen in unsere Kommunen kommt ihnen eine besondere Dringlichkeit zu.

III Politische und rechtliche Rahmenbedingungen

16) Während die politische Bildung mit mehr oder weniger Erfolg versucht, auf die Meinungsbildung Einfluss zu nehmen, damit es nicht zu gewalttätigen Ereignissen kommt, sollten wir in Zukunft vermehrt darauf achten, dass es nicht zu *Ereignissen* kommt, die die *Radikalisierung* von Einstellungen nach sich ziehen. Gewalt begründet häufig einen zirkulären Prozess, in dem sie sich selbst legitimiert. *Verhinderung und Vermeidung von Gewalt ist darum der Kern der Prävention von Radikalisierung*. Zwischen Gewaltereignissen im Inneren und in der internationalen Politik besteht ein Zusammenhang. Die „Koalition der Willigen“ z.B. ist blind in den Irakkrieg des G.W. Bush getaumelt – mit Folgen, deren Ende noch überhaupt nicht abzusehen ist.

17) Religiöse Bekenntnisse gehören für viele Menschen zum Kern ihrer Identität. Darum werden sie seit zweihundert Jahren gerade in säkularen Staaten geschützt, solange in ihnen auch die Rechte Andersgläubiger respektiert werden. Religionskonflikte haben im Zuge der Globalisierung heute wieder eine Bedeutung erlangt, die längst überwunden schien. Die Sakralisierung von Lebensweisen und Orten kann seit jeher zu deren Unvereinbarkeit und Unteilbarkeit führen und damit die Aushandlung von Kompromissen erschweren. Religiös definierte Konflikte werden daher besonders unerbittlich ausgetragen. Der Versuch, fremde Glaubensvorstellungen verächtlich zu machen, treibt diesen Prozess voran. Volksverhetzung tritt auch im Gewand des Angriffs auf Symbole religiöser Bekenntnisse auf. Es ist daher an der Zeit, § 166 StGB „Beschimpfung religiöser Bekenntnisse“ und § 130 StGB „Volksverhetzung“ zusammenzuführen und klarer zu regeln.

18) Der Primat der Wissensakkumulation in den Geheimdiensten hat sich gegenüber ihrem eigentlichen Zweck, der Aufklärung von extremistischen Bestrebungen verselbständigt. Informationen auch bei gravierenden Delikten wurden der Polizei und den Gerichten immer wieder vorenthalten, wenn dadurch die weitere Informationsgewinnung gefährdet schien. Der V-Mann-Status dient politisch motivierten Straftätern immer wieder als Garantie einer Immunität, die weiter reicht als bei Parlamentsangehörigen. Dies hat zur Behinderung der polizeilichen Fahndungsarbeit, zur Strafvereitelung (mit Zustimmung von Innenministern) und letzten Endes zur Förderung des Aufbaus verfassungsfeindlicher Organisationen geführt. Schutz von Straftätern vor Strafverfolgung greift aber den Kernbestand des Rechtsstaates an. Dies muss zukünftig durch effektive Innenrevision in allen Sicherheitsbehörden sowie durch gerichtliche und parlamentarische Kontrollinstanzen besser verhindert werden.

19) Beobachtungsbeschlüsse der Verfassungsschutzbehörden haben vor bald fünfzig Jahren zur Stigmatisierung und Radikalisierung „linker“ Personengruppen beigetragen – den Fehler wiederholen wir heute bei vielen Muslimen. Der Verfassungsschutz soll aufklären und Infor-

mationen bereithalten, aber nicht bereits im Vorfeld von Verwaltungsentscheidungen eine richterliche Aufgabe vorwegnehmen.

20) *Der Forschungsbedarf über den Zusammenhang von Ereignissen und Einstellungen* ist immer noch erheblich: Gegenwärtig wird quantitativ erhobenen Einstellungen ohne weitere Diskussion eine Valenz für die Erklärung und Prognose von Gewalttaten unterstellt. Es könnte jedoch sein, dass viele Einstellungen weniger als Ursache sondern als Folge angesetzt werden müssen, weil sie sich vor allem durch wahrgenommene Ereignisse bilden und radikalieren. Demonstrative Gewalt ist nicht nur Folge sondern auch Mittel und dient dazu, Feindschaft in einem Prozess reziproker Legitimation voranzutreiben. Der Zusammenhang von signifikanten Gewaltereignissen und Radikalisierungsschüben ist in der Vorurteilsforschung bisher kaum geklärt. Er könnte aber über zahlreiche Fallstudien einer Typisierung zugänglich gemacht werden.

21) Elend, Not, Krieg und die Verweigerung von Menschenrechten in vielen Ländern treten über Flucht und Vertreibung unmittelbar vor unsere Augen. Die zunehmenden ökologischen und ökonomischen Probleme der Einen Welt machen globale politische Regelungen und Hilfsmaßnahmen notwendig. Auch wenn wir uns zunächst in unserem unmittelbaren Verantwortungsbereich engagieren, sind darum doch übergreifende universalistische Orientierungen geboten. Das war bereits vor zwei Jahrtausenden so, wie das Gleichnis von dem Barmherzigen Samariter zeigt, der mit seiner Nothilfe die damals gegebenen ethnischen und religiösen Grenzen überschritt.